**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen

Säckingen und Basel

**Autor:** Baumann, Max

**Kapitel:** Der Kampf um die Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-10936

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Kampf um die Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst

In einem früheren Kapitel haben wir darauf hingewiesen, dass der aargauische Regierungsrat 1865 «das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei (innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst) mit kleinern Garnen» durch öffentliche Urkunde anerkannte. Da schriftliche Belege dafür fehlten, begnügte er sich dabei auf die mündliche Aussage von sieben alten Männern, welche feierlich bezeugten, «dass die Einwohner hiesiger Gemeinde seit undenklichen Zeiten gemäss der mündlichen Tradition unserer Vorväter das Recht der Fischerei mit kleinen Garnen unbeanstandet ausübten»; dabei stellten sie die «kleinen Garne» ausdrücklich der Berechtigung, «mit grossen Garnen zu fischen», gegenüber, welch letztere der Rheingenossenschaft zustand. Nach diesem Zeugnis muss das damals bestätigte Recht mindestens ins 18. Jahrhundert, also in die österreichische Zeit, zurückgereicht haben. Der Gemeinderat liess die Fischenz nach der Einführung des Zivilgesetzbuches ins Grundbuch eintragen, und zwar zunächst als Dienstbarkeit, die an der betreffenden Rheinparzelle haftete, danach auf einem eigenen Blatt mit der Umschreibung<sup>161</sup>:

«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dezember 1865.»

Die obigen Umschreibungen der Kaiseraugster Gemeindefischenz waren insofern ungenau, als sie zwei Fragen offenliessen:

- 1. Was bedeutet der Ausdruck «kleinere» oder «kleine Garne»?
- 2. Beinhaltet diese Fischenz auch ein Recht der Einwohner auf Fischfang mit der Angel?

Über diese beiden Probleme gehen die Meinungen zwischen dem Staat Aargau einerseits und der Gemeinde sowie den Fischern von Kaiseraugst seit bald hundert Jahren auseinander. 1984 wurde darüber eine vorläufige Einigung erzielt; der Konflikt kann aber jederzeit wieder aufbrechen, weil die heutige Regelung lediglich auf einem schriftlichen Zugeständnis des damaligen Finanzdirektors beruht, nicht aber rechtsverbindlich im Grundbuch eingetragen ist. Die Entstehung dieses Büchleins ist daher nicht zuletzt der Erwartung zu verdanken, die historische Erforschung sämtlicher verfügbaren Quellen möchte mehr Licht in diese Angelegenheit bringen. Ich möchte daher versuchen, die beiden Fragen in aller Ausführlichkeit zu beantworten.

#### «Kleinere Garne»

Garne waren – wie früher ausgeführt<sup>162</sup> – Netze, die im Wasser gezogen, also bewegt wurden. «Grosse» Garne (Lachsgarne, Langgarne, Spreitgarne, Stanggarne u.a.) benützten die Fischer auf dem offenen Fluss, also vom Weidling aus. Mit «kleineren» oder «kleinen» Garnen dagegen fischte man vom Ufer aus. Dabei handelte es sich namentlich um die sogenannten «Bähren», vor allem um «Handbähren», sackartige Garne, welche an einem Eisenrahmen befestigt waren und an einer langen Stange durch das trübe Wasser gezogen wurden. Zu den Fangmethoden der «kleinern Garne» gehörte ferner das «Gnepfen»: Der Fischer legte eine Stange mit einem ebenfalls sackartigen «Gnepfigarn» waagrecht auf ein Dreibein und «gnepfte» es auf und ab, indem er es mit Schaukelbewegungen ins Wasser senkte und wieder hob.

Historisch gesehen, lässt sich das Recht der Einwohner von Kaiseraugst, mit «kleinern Garnen» oder eben mit Bähren zu fischen, nicht auf schriftliche Dokumente abstützen. Die Maienbriefe der Rheingenossen – auch das sogenannte «Maria Theresia-Recht» – erwähnen eine solche Berechtigung mit keinem Wort.

Im Gegenteil: Wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, schränkte die Obrigkeit das Fischereirecht der Nicht-Rheingenossen im Laufe der Zeit immer mehr auf die Anglerei ein. Im Maienbrief von 1587 steht immerhin noch klar, während des Nasen- und Blickenstrichs dürften nur die Rheingenossen mit Bähren fischen, «und die es von alters zu thun und üblich hergebracht hätten». So ist es durchaus möglich, dass die Einwohner von Kaiseraugst (wie übrigens auch jene von Rheinfelden) ihr «Bähren-Recht» schon vor 1587 gewohnheitsrechtlich ausgeübt hatten und seinen Fortbestand durch alle Jahrhunderte gegenüber der Rheingenossenschaft durchsetzten. Damit besitzt es den gleichen Status wie die Salmenwaagen und die Fischweiden, die ebenfalls gegen die mächtige Vereinigung bis ins 20. Jahrhundert gerettet werden konnten.

Ich möchte also nochmals ausdrücklich betonen, dass sich das Recht, mit «kleinern Garnen» zu fischen, nicht auf Maria Theresia zurückführen lässt; vielmehr hat es sich als uraltes Gewohnheitsrecht *entgegen* den Bestimmungen im Maienbrief Maria Theresias halten können. Im Fricktal hat sich ein analoges «Bähren-Recht» nur noch in Rheinfelden und Kaisten erhalten; auch diese Gemeinden belegten dieses Gewohnheitsrecht 1865 lediglich mit dem Zeugnis alter Männer und erhielten ebenfalls die kantonale Anerkennung.

Die Berechtigung der Kaiseraugster, mittels der Handbähre zu fischen, war seit der Konzessionserteilung 1865 unbestritten. Sie wurde jedoch wegen der Stauung des Rheins durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen 1912 illusorisch. Die künstliche Erhöhung des durchschnittlichen Wasserspiegels um etwa sieben

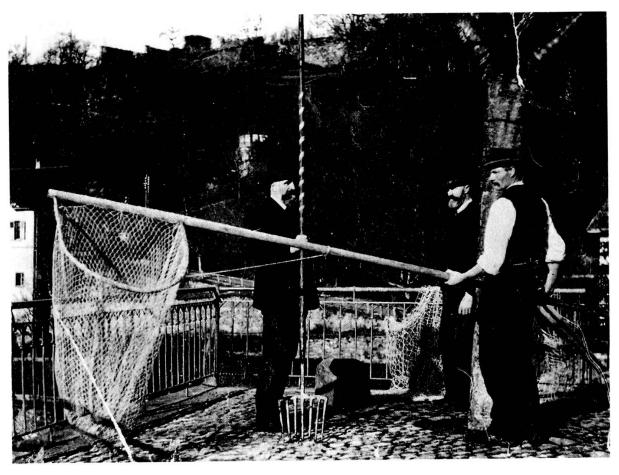


Abb. 43: Beispiel einer Handbähre: das «Schöpfgarn». Die Gebrüder Rueb und Sohn aus Kleinlaufenburg um 1906 mit alten Fischereigeräten. Am Geländer hängt ein Stanggarn. (Fotosammlung im Fricktaler Museum, Rheinfelden.)

Meter verunmöglichte nämlich das Fischen mit der Handbähre, einerseits weil das Wasser jetzt zu tief war, anderseits weil das Rheinbord nun zu steil und die Gefahr des Ausglitschens zu gross war. Die Kaiseraugster behalfen sich daher mit der Erstellung von Stand- oder Galgenbähren; dabei handelte es sich um

«am Ufer feststehende Einrichtungen, worauf ein drehbarer Kran sich befindet, mittelst demselben ein an Eisenstäben ausgespanntes Bährennetz von 3–4 Meter im Geviert auf einige Meter in den Rhein hinausgesetzt werden kann & dann mittelst Übersetzungs-Räder gehoben wird & so Fische gefangen werden können».

Solche Galgenbähren gehören heute zum Bild der Rheinlandschaft in dieser Gegend.

Ab 1921 aber erhob sich von verschiedenen Seiten Opposition gegen diese neuen Fangvorrichtungen. Zunächst brachte das Elektrizitätswerk Basel den Stein ins Rollen. Dem Kraftwerk Augst-Wyhlen gehörte nämlich fast das ganze Ufer innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst. In einer Eingabe an die aargauische Finanzdirektion erkundigte sich die Direktion nach den Rechtsgrundlagen einerseits für den Zugang, anderseits für den Bau von Galgenbähren auf fremdem Boden. Das Gutachten des kantonalen Fischereireferenten Schmid schien zunächst zu harmlosen Anträgen zu führen: Das Elektrizitätswerk habe den Zutritt der Angler und Bährenfischer zum Rheinufer durchgehend zu dulden, weil die Stauung den historischen Reckweg unter Wasser gesetzt hatte; in bezug auf die erstellten Galgenbähren der Staatspächter empfahl er die Erhebung einer bescheidenen Gebühr, um die Verjährung zu verhindern; inwieweit die Galgenbähren der Kaiseraugster Einwohner fischereirechtlich zulässig waren, liess er vorderhand offen.

Als aber 1922 die «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» die Staatsfischenzen pachtete, betrachtete diese die privaten Galgenbähren der Kaiseraugster als Konkurrenz. Ihre Mitglieder fühlten sich in ihrem Ertrag geschädigt und steckten dies hinter den Polizeisoldaten Thut, welcher den Posten in Kaiseraugst betreute. Bei einem Augenschein stellte Thut fest, dass die Bährengarne eine Fläche von bis zu 12 Quadratmetern aufwiesen; ein Fischer hatte sogar Pfähle in den Boden gerammt und mit Holzläden eine Schutzwand errichtet, um auf diese Weise die Fische künstlich anzulocken, was eindeutig rechtswidrig war. Der Polizist meldete seine Beobachtungen nach Aarau und setzte damit die Mühlen der Verwaltung in Bewegung.

Unter dem 16. Juni 1923 reichte Fischereireferent Schmid ein weiteres Gutachten ein. Darin kam er zum Schluss, die Galgenbährennetze von zwölf Quadratmetern Fläche entsprächen nicht dem Begriff der «kleinern Garne». Das Netz der Handbähre messe nur «1½–2 Meter ins Geviert», also höchstens vier Quadratmeter. Dasselbe gelte für das «Gnepfigarn». Die neuen Galgenbähren würden somit eine Erweiterung der überlieferten und 1865 bestätigten Fischereiberechtigung bilden, und zwar sowohl von der Grösse der Garne als auch von der Tatsache her, dass dieselben das ganze Jahr hindurch bei Tag und Nacht betrieben werden könnten, während sich das Fischen mit der Handbähre und das Gnepfen nur bei trübem Wasser einigermassen lohnten. Dieser Auffassung schloss sich die Finanzdirektion an, und sie wies den Gemeinderat Kaiseraugst an, die damals sieben, als widerrechtlich eingestuften Galgenbähren bis zum 20. Juli 1923 entfernen zu lassen.

Gegen diese Verfügung protestierten sechs Galgenbesitzer postwendend, indem sie darauf hinwiesen, dass die Bedienung der Handbähre und das Gnepfen wegen des Staus technisch gar nicht mehr möglich sei. Der Gemeinderat schloss sich dieser Meinung an und verteidigte das altüberlieferte Fischereirecht der Einwohner von Kaiseraugst ebenfalls; es sei keine Erweiterung bisheriger Rechte beabsichtigt; den Freizeit-Fischern dürfe ihr Nebenerwerb aber nicht

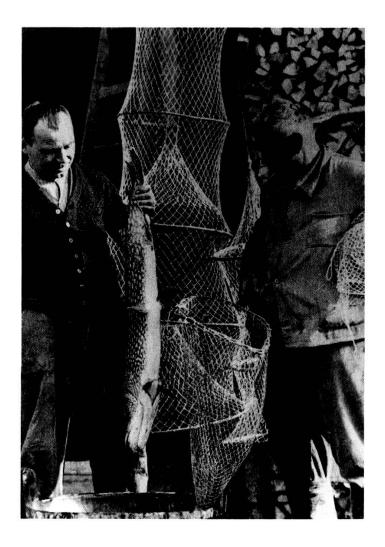


Abb. 44: Fritz Schmid, Wirt zur «Sonne», mit einem Schöpfbähren und Hans Burgunder mit einem frisch gefangenen Hecht. Im Hintergrund hängt eine Garnreuse. (Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

geschmälert werden; zudem würden diese Galgenbähren nun schon seit 1910/11 unangefochten bestehen. Die Finanzdirektion gab aber nicht nach; sie hielt an ihrer Auffassung fest, es handle sich um eine rechtswidrige Ausdehnung des bisherigen Gewohnheitsrechts; daher seien bereits auch Beschwerden der Berufsfischer und der Fischenzpächter eingegangen und es wäre mit Schadenersatzforderungen an den Staat zu rechnen. Der Finanzdirektor deutete das Kaiseraugster Recht sogar noch restriktiver als sein ihm unterstellter Fischereireferent: selbst das «Gnepfigarn» wollte er bis zu einer Grösse von vier Quadratmetern nur dulden, aber «ohne Anerkennung eines Rechts». Die Galgenbähren aber müssten definitiv entfernt werden.

Drei Galgenbesitzer kamen dieser Anordnung aber nicht nach und fischten weiterhin mit der Standbähre. Sie wurden angezeigt und am 24. Oktober 1923 der Übertretung der aargauischen Fischereiverordnung für schuldig erklärt, mit 10 Franken gebüsst oder einem Tag Haft bestraft und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt. Dasselbe Schicksal erlitt der Kaiseraugster Grossrat Ernst Frey. Das Bezirksgericht Rheinfelden folgte ausdrücklich

den Argumenten der Finanzdirektion, welche damit ihre Rechtsauffassung durchsetzte. Ein Verwaltungsgericht bestand damals noch nicht.

Ich bezweifle auch in diesem Fall, dass die heutige Rechtssprechung noch so urteilen würde. Der Unterschied zwischen «kleinern» und «grossen» Garnen lässt sich nämlich nicht durch quantitative Kriterien von Quadratmetern des Garnes und Metern der Stange ausdrücken. Wie erwähnt bezieht sich der Begriff «grosse Garne» auf den Fischfang auf dem offenen Rhein mit Hilfe von einem oder zwei Weidlingen, also auf den effizienteren Teil des Fischergewerbes; diesen behielt sich die Rheingenossenschaft 1865 vor. Die Begriffe «grosse» und «kleinere» Garne betreffen also qualitativ ganz unterschiedliche Fangmethoden, und aus dieser Sicht müssten auch Galgenbähren noch zu den «kleinern Garnen» gerechnet werden.

Die Gemeinde Kaiseraugst war nicht bereit, diese Entscheide widerstandslos hinzunehmen. Der Gemeinderat beauftragte den früher schon erwähnten Anwalt Peter Emil Isler, Ständerat, Aarau, mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens zu dieser Frage. Die Gemeindeversammlung nahm «mit einem Sturme der Entrüstung, welcher ... an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess», Kenntnis von dieser Angelegenheit. Eine Delegation sprach beim Finanzdirektor vor. Anlässlich eines Augenscheins an Ort und Stelle musste Regierungsrat Keller zugeben, dass das Fischen mit der Handbähre unmöglich geworden war; er gab sich konziliant und wollte erwägen, ob eine Ausnahme mit beschränkter Garngrösse und gegen eine bescheidene Gebühr möglich wäre.

Im übrigen wies der Finanzdirektor die Gemeindevertreter ausdrücklich darauf hin, dass sie für einen allfälligen Verlust durch den Stau bei den Inhabern des Kraftwerks Augst-Wyhlen Schadenersatz fordern müssten. Diesen Versuch startete der Gemeinderat denn auch innert der gesetzten Jahresfrist seit der Erlassung des staatlichen Verbotes. Die Gemeindeversammlung bestellte eine «Kommission von fünf fachkundigen Männern, um den Wert des entgangenen Fischerei-Rechtes auszumitteln».

Diese Kommission legte ihr Gutachten unter dem 31. März 1924 vor. Sie ging davon aus, dass 35 Einwohner, meist Fabrikarbeiter und Landwirte, vom Recht der Bährenfischerei Gebrauch gemacht hatten, vorwiegend für die Eigenversorgung, selten zum Verkauf. Nahm man an, der durchschnittliche Jahresertrag jedes Bährenfischers habe Fr. 100.– betragen, ergab sich ein Einkommensausfall von jährlich Fr. 3 500.–, kapitalisiert zu 5% folglich ein Schaden von Fr. 70 000.–. Die Gemeindeverwaltung machte zusätzlich Fr. 60.– für entgangene Einnahmen für Fischerkarten und damit einen Kapitalverlust von Fr. 1 200.– geltend.

Das Elektrizitätswerk Basel lehnte diese Forderung als «geradezu phantastisch» ab; die genannte Summe sei höher, als das Kraftwerk an sämtliche

Privatfischenzbesitzer zusammen für den Ausfall im Lachsfang bezahlt habe! Im übrigen sehe man in Basel nicht ein, weshalb das EW für ein Verbot des Staates bezahlen sollte. Auf Vermittlung der Finanzdirektion erklärte sich das Kraftwerk Augst-Wyhlen dann bereit, die Gemeinde Kaiseraugst «ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht» mit einer einmaligen Abfindung von Fr. 4 000.– zu entschädigen.

Die Gemeinde gab sich mit diesem Angebot nicht zufrieden. Da es mit den Verhandlungen aber nicht vorwärtsging und der Gemeinderat eine Verjährung befürchtete, beauftragte er einen Anwalt, die Betreibung gegen das Elektrizitätswerk Basel einzuleiten. Dies brachte Bewegung in die ganze Angelegenheit. Doch schienen gütliche Verhandlungen vorerst zu keinem befriedigenden Ergebnis zu führen. Vor Friedensrichteramt erfuhren die Vertreter der Gemeinde, dass ihre Forderung als übersetzt gelte und ein Schaden in dieser Höhe kaum nachgewiesen werden könnte; ein Prozess wäre zu riskant. Die Gemeindeversammlung setzte ihre Forderung daher auf Fr. 20 000.–, später auf Fr. 15 000.– herunter, allerdings ohne Abtretung der Gemeindefischenz. Das EW bot hierauf als äusserste Offerte Fr. 7 500.–

In Kaiseraugst gingen die Wogen der Diskussionen im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen hoch. Schliesslich setzte sich hier eine letzte Reduktion auf Fr. 10 000.– durch. Aus Gründen des Präjudizes ging das EW nicht über die angebotenen Fr. 7 500.– hinaus, doch liess die Direktion durchblicken, das EW könnte noch Fr. 2 500.– an die Sanierung des Badeplatzes bezahlen!

Damit verlagerte sich das Thema auf das Freiluftbad, welches die einen Bürger ablehnten, weil die «Auswüchse und moralischen Defekte» unter den Strandbadbesuchern die «heutige Sittlichkeit und Kindererziehung stark gefährden würden», während andere die «neuzeitliche Nacktkultur als zeitgemässes modernes Sportwesen» beurteilten! Die Thematik hatte sich von der Fischerei auf die moralische Beurteilung des Badens verschoben.

Der Gemeinderat fand letztlich aber doch eine Mehrheit in der Gemeindeversammlung. Nach Erledigung einiger formaljuristischer Spitzfindigkeiten mit erneuten Prozessdrohungen konnte der Vertrag im April 1927 endlich unterzeichnet werden. Der Betrag von Fr. 10 000.– als Entschädigung für Fischerei und Badeplatz ging noch im gleichen Monat ein. Er wurde zur Amortisation der Bauschulden auf dem Schulhaus verwendet<sup>163</sup>!

Noch bleibt folgendes nachzutragen: Das Verbot von Galgenbähren bezog sich lediglich auf die Fischenz zugunsten der Ortseinwohner von Kaiseraugst, nicht aber auf die Berechtigung der Staatspächter, solche Galgenbähren zu errichten. Diese dürfen sowohl mit «grossen» als auch mit «kleinern» Garnen fischen. Aus diesem Grund liess sich schon 1924 Karl August Schmid von

Kaiseraugst von der «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» als damaliger Staatspächterin die Bewilligung für die Weiternutzung seines Galgenbährens erteilen, allerdings gegen eine Gebühr. Auch die Finanzdirektion scheint in der Folge einige Nachsicht geübt zu haben; denn sie erklärte sich bereit, den betreffenden Fischern die weitere Benützung der Galgen gegen Entrichtung einer bescheidenen Gebühr auf Zusehen hin zu gestatten. So haben sich im Bereich Kaiseraugst bis heute doch drei Fischergalgen erhalten.

# Die Angelfischerei

Die Anerkennungsurkunde des Regierungsrates von 1865, in welcher die Kaiseraugster Gemeindefischenz umschrieben wird, ist bekanntlich nur die Rede von «kleinern Garnen», kein Wort aber von einem Anglerrecht. Dasselbe gilt für Rheinfelden, wo statt von «kleinen Garnen» ausdrücklich von der «Bähre» die Rede ist. Die alten Männer von Kaiseraugst, welche damals das überlieferte Recht feierlich bezeugten, sprachen ebenfalls nur von «kleinen Garnen». Nahmen sie an, das Anglerrecht sei selbstverständlich?

In Rheinfelden war die Rechtslage ähnlich: Die dortigen Zeugen bestätigten zwar das Recht auf Bähre *und* Angel; trotzdem nahm der Regierungsrat in seiner Anerkennungsurkunde nur die Bährenfischerei auf; der Finanzdirektor begründete dies wörtlich wie folgt:

«Was nun das Fischen mittelst der Angel betrifft, so bedarf dasselbe keiner besondern Anerkennung, weil es im Rhein gesetzlich erlaubt ist.» 164

Blicken wir zurück in die Geschichte des Anglerrechts innerhalb des Rheingenossenbezirks: Der älteste erhaltene Maienbrief hielt 1587 in seiner zweiten Ergänzungsvorschrift fest, während des Nasen- und Blickenstrichs dürfe

«ausserhalb gemeiner Fischer und Waydgenossen und die es von alters zu thun und üblich hergebracht hätten, sonst niemand anderer ... an den Gestaaden Rheins mit Blümel- oder Zopfbehren, ausgenommen der Angel, fischen, bey Straf fünfzehn Schilling».

1666 verwarnte das Rheingericht einige Nicht-Rheingenossen von Wyhlen, weil sie unrechtmässig auf offenem Rhein gefischt hatten; sie seien «nicht mehr zu tun befugt, als *mit dem Angel* zu fischen».

Kaiserin Maria Theresia schränkte die Vorschrift von 1587 ein und hielt in ihrem vielzitierten Maienbrief von 1767 in Artikel 16 fest:

«Solle keiner, der nicht ein Rheingenoss ist, er sey fremd oder einheimisch, am Gestaad des Rheins zu fischen erlaubt sein, ausgenommen mit Angel», Die «Neue Ordnung» von 1808 erklärte schliesslich unter Paragraph 35 kurz und bündig:

«Wer nicht Rheingenosse ist, dem ist es nicht erlaubt, ausser am Ufer mit Angeln zu fischen.»

Damit machen alle drei Maienbriefe und die Rechtsprechung des Maiengerichts klar, dass das Angeln vom Ufer aus für Nicht-Rheingenossen – und damit für jedermann – generell frei war. Für dieses Anglerrecht wurden keinerlei Einschränkungen gemacht; es galt das ganze Jahr hindurch, tags und nachts; alle nicht ausdrücklich verbotenen Geräte waren zugelassen, und auch die Zahl der Angelruten war nicht beschränkt. Dies galt wohlverstanden für das ganze Rheingenossengebiet an beiden Ufern, nicht nur für Kaiseraugst und Rheinfelden, sondern auch für Möhlin-Riburg, Wallbach, Mumpf, Stein und die badischen Orte. Wenn sich die Kaiseraugster heute noch auf Maria Theresia berufen, so tun sie das mit Bezug auf die Freianglerei zu Recht.

1862 erliess der Kanton Aargau sein erstes Fischereigesetz und hielt darin unter § 9.3 fest:

«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwilersee, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»

Dieses Gesetz hob die «Neue Ordnung» von 1808, die ja einen Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden darstellte, nicht auf. Auch die Rheingenossenschaft bestand weiter; die aargauische Regierung bestätigte 1865 auch deren Rechte vollumfänglich.

Unter diesen Voraussetzungen wird klar, weshalb die regierungsrätlichen Urkunden das Anglerrecht nicht enthielten. Sowohl für die federführende Finanzdirektion als auch für die Regierung stand die Freianglerei gar nicht zur Diskussion, und auch Rheinfelden, welches das Anglerrecht ausdrücklich verlangt hatte, begnügte sich mit der Anerkennung des Bährenrechts. Die übrigen Uferdörfer zwischen der Säckinger Brücke und der Ergolzmündung stellten gar kein entsprechendes Anerkennungsgesuch und erhielten daher auch keine entsprechenden Urkunden, doch haben ihre Bewohner zweifellos weiterhin geangelt wie vor dem Erlass des Fischereigesetzes.

Als die Gemeinde Kaiseraugst ab 1899 Fischerkarten an ihre Einwohner abgab, erwähnte sie folgerichtig nur das Fischen mit kleinen Garnen; für das Freianglerrecht galten die kantonalen Ausweise. Damit der einzelne Fischer nun aber nicht zwei Karten lösen musste, anerkannte die Finanzdirektion den Kaiseraugster Ausweis vorderhand sowohl für die Bähren- als auch für die Angelfischerei; die Gemeindekanzlei sandte daher alljährlich eine Liste mit den Namen der Inhaber nach Aarau. Auch nachdem das Rheingenossenrecht an den Staat übergegangen war und dieser die fragliche Strecke verpachtete, änderte sich an der Praxis der Freianglerei nichts. Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war sie nach wie vor das ganze Jahr hindurch gestattet, tags und nachts, mit allen nicht verbotenen Geräten und auch mit mehreren Ruten.

Noch 1952 erinnerte sich Albert Schauli, der damalige Vertrauensmann des kantonalen Fischereiaufsehers, dass «während des ganzen Winters mit Blut auf Alet gefischt» wurde.

Die Sachlage änderte sich erst grundlegend, als der Regierungsrat am 18. August 1913 seine «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei» erliess. Damals definierte er die Freianglerei in den §§ 20–24 erstmals:

«§ 21 Zum Fischen darf nur die fliegende Angel verwendet werden. Als solche ist zu verstehen die von Hand geführte Fischrute mit Schnur und auf dem Wasser treibendem Kork, mit mindestens 10 Gramm schwerem Blei, einfacher Angel ohne natürliche Fischchen oder künstlichem Köder.

Es darf nur vom Ufer aus und nur von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr gefischt werden.

- § 22 Dem Freiangler ist verboten, die Fische durch Anfüttern, d.h. Streuen oder Legen von Köder und Futter, anzulocken.
  - § 23 Vom Freiangeln sind ausgeschlossen:
  - 1. Kinder unter 12 Jahren.
- 2. Diejenigen, denen die Fischereiberechtigung gerichtlich entzogen ist (Art. 32 des Bundesgesetzes).
- § 24 Wer die Freiangel-Fischerei ausüben will, hat sich beim Bezirksamt durch ein Zeugnis der Wohnortsbehörde über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen.

Das Bezirksamt verabfolgt ihm als Ausweis eine für je ein Kalenderjahr gültige Fischerkarte gegen Erlag einer mässigen Kanzleigebühr.»

Die beim Bezirksamt zu lösende Fischerkarte galt zudem nur in den Monaten Februar und von Mai bis Oktober, unter gewissen Bedingungen auch im März und April. Diese Bestimmungen verschärfte die Regierung mit Beschluss vom 28. Februar 1924 leicht<sup>165</sup>.

Obwohl in § 27 ausdrücklich stand, dass die Angelfischerei im Rhein für Eigentümer und Pächter von Fischereirechten während des ganzen Jahres zulässig sei, anerkannte die kantonale Verwaltung dessen Anwendung in Kaiseraugst nicht.

Bei diesen Vorschriften handelte es sich nun nicht einfach um polizeiliche Massnahmen zum Schutze der Fischfauna; deshalb galten sie für die Staatspächter nicht. Für die Bewohner der ehemaligen Rheingenossenorte bedeuteten sie jedoch drastische Eingriffe in ihre altüberlieferten privaten Rechte. Insbesondere das Verbot mehrerer und mehrfacher Angeln sowie jenes von Köderfischehen und künstlichem Köder, ebenso die Untersagung der Nachtund Winterfischerei bedeuteten eine eigentliche materielle Enteignung. Ich bezweifle daher, ob der Regierungsrat überhaupt befugt war, für Privatfi-

schenzen derartige Einschränkungen zu erlassen und ob nicht vielmehr der Grosse Rat ein formelles Enteignungsverfahren mit entsprechenden Entschädigungen hätte beschliessen müssen.

Unbestritten ist, dass der Kanton für seine eigenen Fischenzen solche Vorschriften einführen durfte; auf der Rheinstrecke zwischen der Säckinger Brücke und der Ergolzmündung war der Kanton jedoch lediglich Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft und musste als solcher alle tatsächlich bestehenden Parallel- oder Konkurrenzrechte respektieren. Für die Ufergemeinden war es schwierig, dies gerichtlich durchzusetzen, weil sie 1865 keine speziellen Anerkennungsurkunden ihrer Anglerrechte erhalten hatten. Lediglich Rheinfelden und Kaiseraugst konnten wenigstens versuchen, aus ihren staatlich garantierten Bährenrechten eine erweiterte Anglerberechtigung abzuleiten, eine Argumentation, die aber streng juristisch kaum zu halten war.

Es kam denn auch prompt zu den ersten Konflikten mit Fischern von Kaiseraugst: Im letzten Jahr des Ersten Weltkrieges hielt die Grenzbewachung den Carl August Schmid, Fischer und Coiffeur, beim Fischen auf dem offenen Rhein an; dieser wies eine sehr allgemein gefasste Fischerkarte des Gemeinderats Kaiseraugst vor, welche beschlagnahmt wurde; die Heerespolizei verbot ihm die Benützung seines Bootes und kettete dasselbe mit einem Schloss am Ufer an. Die Finanzdirektion hatte offenbar mitgeteilt, Schmid stehe nur das Recht der «kleinen Garne» und das allgemeine Freianglerrecht zu.

Diese Einschränkung des Anglerrechts scheint damals in Kaiseraugst – auch unter dem Eindruck der Lebensmittelknappheit – grossen Unmut ausgelöst zu haben. Dieser Unmut wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass Ochsenwirt Schmid in Rheinfelden, der Unterpächter des dortigen Reviers, der Sohn des kantonalen Fischereiaufsehers war! Carl August Schmid gab dieser Verärgerung in einem gehässigen Brief an den Finanzdirektor Ausdruck und verlangte eine «Spezialfischerkarte» zum Fischen mit natürlichen oder künstlichen Ködern «nur vom Ufer aus», was die kantonale Verwaltung unter Hinweis auf die Verordnung von 1913 klar ablehnte.

Die nächsten Meinungsverschiedenheiten folgten nach der Verschärfung der Vollziehungsverordnung von 1924: Die Finanzdirektion anerkannte die Kaiseraugster Fischerkarte fortan nur noch für die «kleinen Garne» und verlangte für die Freianglerei den kantonalen Ausweis. Erst 1934 entschloss man sich in Aarau erneut zur Vereinfachung des administrativen Aufwands. Die Finanzdirektion vereinigte die beiden Karten zu einem einzigen Ausweis mit folgendem Wortlaut:

«Dieses Patent berechtigt den vorgenannten Inhaber zur Ausübung der Fischerei im Rhein, soweit der Gemeindebann Kaiseraugst reicht, schweizeri-

scherseits: Den Ortseinwohnern von Kaiseraugst steht das Recht zu, vom Ufer aus mit kleinen Garnen und Bähren und der fliegenden Angel, nicht aber mit Zugnetzen und Setzangeln, zu fischen.»

Ab 1930 scheint eine Entspannung eingetreten zu sein, nachdem die Basler Gesellschaft für Angelsport-Fischerei als Pächterin ausgeschieden war und Fritz Schmid, Hotelier zum «Ochsen», Rheinfelden, das Revier allein zur Pacht übernommen hatte. Auch war ein anderer Polizist im Dorf, Polizeigefreiter Wiederkehr. Von ihm ist ein Bericht aus dem Jahr 1952 erhalten, in welchem er sich erinnerte, dass die Verwendung von Setzangeln um 1935 – entgegen dem obigen Patent – gang und gäbe war. Auf Reklamationen Wiederkehrs hätten ihm die Fischer erklärt, «es sei immer so gefischt worden». Da der Pächter Fritz Schmid dies duldete, ja sogar den Polizisten aufforderte, er «solle die Sache ruhen lassen», habe damals «niemand ernstlich etwas unternommen».

Aus dem Jahr 1936 liegt dann eine von 31 Mitgliedern der «Fischergilde von Kaiseraugst» unterzeichnete Eingabe an die Finanzdirektion vor. Darin beklagten sie die allgemeine Verschlammung der Rheinufer und den zunehmenden Verkehr der Grossschiffahrt und der Motorboote, zumal an Wochenenden. Mit der «Zäpflifischerei» fange man kaum noch einige Fischchen, so dass die Bittsteller ein Entgegenkommen der Oberbehörde erwarteten: Diese möge das Fischen mit Schwerblei, also mit Setzangeln, nun offiziell bewilligen. Der Berufsfischer Albert Schauli unterstützte dieses Begehren in einem weiteren Schreiben, in welchem er erklärte, nur mit dem Schwerblei könne die Angel über die gestaute Halde in das natürliche Flussbett gelangen. Auch Pächter Schmid erklärte unterschriftlich sein Einverständnis dazu.

Die Finanzdirektion scheint diesem Begehren stattgegeben zu haben. Denn die Gemeindekanzlei Kaiseraugst gab den interessierten Einwohnern fortan die vom Kanton gedruckte «Fischerei-Gastkarte für Rheinfischenzen» ab, welche den Gebrauch sämtlicher gesetzlich erlaubten Angelarten gestattete; «er darf jedoch nicht mehr als eine Schnur ins Wasser bringen, und es dürfen an einer Schnur nicht mehr als 5 Angeln befestigt sein.»

Der ganze Problemkomplex wurde erst 1952 wieder aufgerollt. Das Amt für Jagd und Fischerei bereitete damals die Neuverpachtung der Staatsfischenzen vor und wollte den Inhalt des Kaiseraugster Rechts klären.

Das Ergebnis war für die Angler von Kaiseraugst zunächst negativ. Die Finanzdirektion wollte nur noch die allgemeine Freianglerei mit den oben aufgezählten Einschränkungen dulden. Die Verwendung von Köderfischehen und künstlichem Köder (Löffel, Spinner, Wobbler) verbot sie ausdrücklich, letztere weil sie gar keine historischen Fanggeräte darstellten, sondern erst

seit wenigen Jahrzehnten im Gebrauch seien. Auch das Setzblei mit mehreren Angeln an einer Schnur wurde nicht mehr bewilligt. Die Oberbehörde verfügte daher, anstelle der «Fischerei-Gastkarte» die «Freianglerkarte für Eigenfischenzen» zu verwenden, welche lediglich eine Rute mit Schnur mit einfachem Angel und untergetauchtem natürlichen Köder (ausgenommen Köderfischchen) zuliess. Als einziges Zugeständnis gewährte sie den Fischfang während des ganzen Jahres.

In Kaiseraugst gab man sich aber nicht damit zufrieden. Als jedoch auch der alte Fischer Albert Schauli, der geheime Informant des kantonalen Fischereiaufsehers, bestätigte, das Setzblei mit bis zu drei Angeln sei seit über dreissig Jahren gebräuchlich, musste man in Aarau einsehen, dass dies nicht mehr rückgängig zu machen war. Die Gemeinde gab daher weiterhin die Fischerei-Gastkarte mit dem erweiterten Anglerrecht aus.

Die nächste Runde im Seilziehen zwischen Gemeinde und Kanton läutete wiederum die Finanzdirektion ein: 1974 sandte sie den Kaiseraugstern anstelle der bisherigen «Fischerei-Gastkarte» kurzerhand die «Freianglerkarte für Eigenfischenzen» mit allen bekannten Einschränkungen zu. Die Fischer protestierten sofort dagegen, «dass man die kleinen Rechte, die wir noch besitzen, einfach abklemmen will». Auch der Gemeinderat schrieb nach Aarau, man könne nicht verstehen, «wieso das seit Jahrzehnten bestehende Fischereirecht plötzlich derart eingeschränkt werden könne»; bisher sei es doch in dieser Privatfischenz erlaubt gewesen, das ganze Jahr hindurch und mit allen gesetzlich erlaubten Geräten zu angeln.

In den folgenden Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und dem kantonalen Fischereiaufseher erreichten die Kaiseraugster lediglich, dass sie fortan eigene Fischer-Karten drucken und das ganze Jahr hindurch fischen durften. Alle Fanggeräte ausser dem Bähren und der fliegenden Angel wurden verboten. Doch der Gemeinderat erkannte die drastischen Einschränkungen gegenüber der traditionellen Anglerei offenbar nicht; er zeigte sich befriedigt und schlug sogar vor, «die Bestätigung des Gemeindefischenzrechts» als Anlass für eine «würdig schlichte Feier im Bürgerkeller von Kaiseraugst» zu nehmen, zusammen mit Regierungsrat Leo Weber als «kantonalem Fischereidirektor» und den Mitarbeitern des Amtes für Jagd und Fischerei.

Der Gemeinderat hatte die Rechnung jedoch ohne die Fischer gemacht. Diese teilten die Euphorie der örtlichen Behörde in keiner Weise. Man stiess sich an der Einschränkung der Fanggeräte, aber auch daran, dass Kinder unter zwölf Jahren plötzlich nicht mehr sollten fischen dürfen. Als die neue Fischer-Karte «wiederholt zu unliebsamen Reibereien zwischen Fischern und Angehörigen des Grenzwachtkorps» führte, entstand Ende 1976 eine eigentliche Volksbewegung in Kaiseraugst. Die folgende Petition wurde aufgesetzt und in kurzer Zeit von 120 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet:

«Die unten stehenden Fischer und Einwohner von Kaiseraugst bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie nicht willens sind, sich die alt überlieferten Fischenzrechte beschneiden zu lassen, und ersuchen den Gemeinderat dringend, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit diese Rechte gewahrt werden können.»

Aus dieser Grundwelle der Begeisterung entstand auch der Plan, die örtlichen Fischer formell zu organisieren. Am 23. Juni 1977 erfolgte die Gründung eines Vereins, welcher sich den historischen Namen «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» zulegte, obwohl sie sich natürlich nicht als Rechtsnachfolgerin der 1879 aufgehobenen Vereinigung gleichen Namens verstand. Die Statuten nennen als wesentliche Ziele die Wahrung der Fischereirechte, insbesondere des Maria-Theresia-Rechts, dann aber auch den Schutz und die Beobachtung des Rheins und seiner Ufer, die Erforschung der historischen Fischerei sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und dem Fischereiverein Rheinfelden und Umgebung<sup>166</sup>.

So war von der Basis her ein politischer Druck auf den Gemeinderat entstanden, erneut zu handeln. Der hierauf einsetzende Briefwechsel mit dem kantonalen Fischereiaufseher liess aber deutlich spüren, dass es der örtlichen Behörde äusserst peinlich war, die Angelegenheit wieder aufzurühren. Sie konnte sich dem Druck von unten jedoch umso weniger entziehen, als einige Zeit zuvor ein neues, gewichtiges Argument aufgetaucht war. Die Presse hatte nämlich berichtet, den Rheinfeldern seien die alten «Maria-Theresia-Rechte» vom Kanton feierlich erneuert und bestätigt worden.

Tatsächlich war Regierungsrat Jörg Ursprung, Vorsteher des Baudepartements, am 7. Februar 1975 «mit beinahe mittelalterlichem Pomp» in Rheinfelden eingezogen und dort vom Stadtrat mit einem Herold empfangen worden. Nach einigen feierlichen Zeremonien hatte Ursprung in einer humoristischen Ansprache erklärt, der Regierungsrat wolle nun mit Rheinfelden und seinen Fischern einen «ewigen Frieden» schliessen. Im bisherigen Konflikt wolle man Gnade vor Recht walten lassen, d.h. den kaiserlichen Erlass Maria Theresias über ein modernes Regierungsdekret stellen, was im Jahr der Frau besonders leicht falle<sup>167</sup>! Er überreichte den 36 Galgenbährenbesitzern je eine kleine, dem Stadtrat aber eine grössere, mit Heimatstilmotiven geschmückte Urkunde, in welcher er in pseudohistorischem Deutsch die von Kaiserin Maria Theresia verliehenen Rechte bestätigte. Danach wurde der Akt im Schalander des Salmenbräu bei einem «Braumeister-Imbiss und einem guten Mass Bier» feucht-fröhlich gefeiert.

Um den Charakter dieses Dokuments aufzuzeigen, drucken wir den Text hier vollumfänglich ab: «Gestützt auf den allermächtigsten Erlass und in völliger Übereinstimmung mit Unserer kaiserlichen Vorgängerin haben Wir,

# GEORG I. URSPRUNG

# XXVI. BAUDIREKTOR seit MARIA THERESIA

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin und gefürstete Gräfin zu Habsburg, Herrscherin des Fricktals und der Stadt Rheinfelden, in Ansehung dessen – dass Uns das dominium Rheni oder die Beherrschung des Rheins in Unserem Gebiet ohnwiedersprechlich und allein zustehet, mithin was auf und ab mit Gelegenheit des Rheins daselben passieret, Uns zu untersuchen und zu entscheiden privative zugehöret;

- dass dergestalten Nutzung des Wassers dem kaiserlichen Sinne weit mehr gefallet als das hineingeben von Wärme und überflüssigem Zeug, dass selbst noch der Weissfisch krepieret;
- dass Wir, nicht anders als Unsere Erlauchte Vorgängerin, altehrwürdiges Brauchtum und zünftiges Fischen, zumalen wenn es sich abspielt am Ufer des Rheins mit bewährten Geräten, zu erhalten und zu fördern ganz willig und gesonnen sind;

### ERWOGEN UND ANGEORDNET

1. Die Privilegien und Freiheitsarticulen der Schiffsleut und Fischer zu Rheinfelden werden dem kaiserlichen Sinne gemäss

### ANERKANNT UND GEFOERDERT

2. Den getreuen Mit-Nachfolgern in der kaiserlichen Herrschaft, der hohen Stadtregierung von Rheinfelden wird Aufsicht und Pflege obgenannter Privilegien

#### **ANVERTRAUT**

Gegeben zu Aarau und Rheinfelden am 7. Februar des Jahres 1975»

Es versteht sich von selbst, dass man die Geschehnisse in Rheinfelden von Kaiseraugst aus mit wachen Augen verfolgte. Sie weckten den Wunsch, gleich behandelt zu werden. So erkundigte sich der Gemeinderat bei der Rheinfelder Polizei, wie die Fischereikontrolle dort praktisch funktioniere, und er erhielt zu seinem Erstaunen die Antwort, in Rheinfelden seien sämtliche Anglergeräte einschliesslich der Setzangel bewilligt und auch das Fischen mit mehreren Ruten werde toleriert; bei den Kontrollen der Kantonspolizei würden lediglich die Fischer-Karten überprüft. Dass zudem in Rheinfelden die privaten Galgenbähren, die in Kaiseraugst seit 1923 generell verboten waren, mit Garnen von unbegrenzter Grösse zugelassen waren, stand vor aller Augen.

Fortan besass das Argument der Gleichstellung mit dem Nachbarstädtchen erste Priorität in den Eingaben nach Aarau. Die Fischer stellten sich auf den Standpunkt, Kaiseraugst habe von Maria Theresia die gleichen Privilegien erhalten wie Rheinfelden, was der kantonale Fischereiaufseher vehement

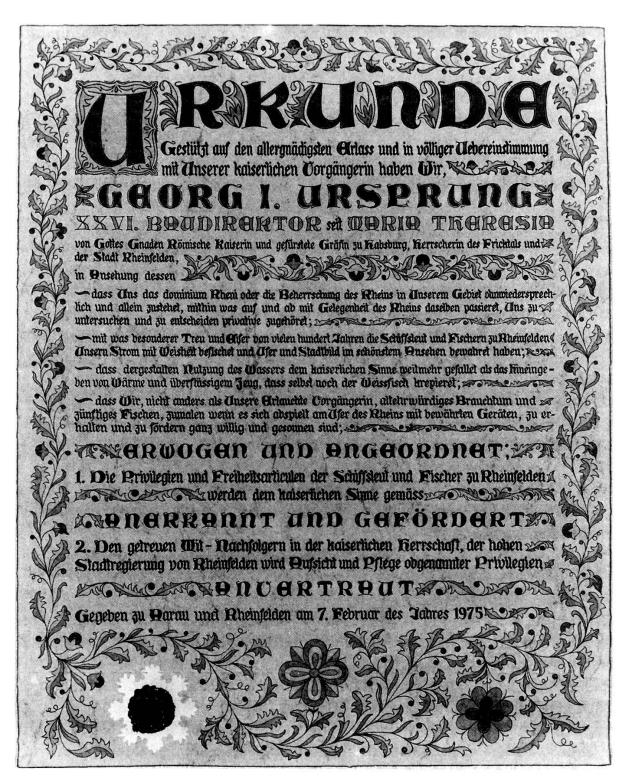


Abb. 45: Die Pseudo-Urkunde, welche Regierungsrat Ursprung den Eigentümern von Galgenbähren in Rheinfelden 1975 überreichte. (Fricktaler Museum, Rheinfelden.)

bestritt. Es drängt sich daher auf, dass wir hier die Fischereiberechtigung der Einwohner von Rheinfelden historisch genauer unter die Lupe nehmen.

Die juristische Grundlage der geltenden Fischereiberechtigungen in Rheinfelden bilden noch heute die Anerkennungsurkunden des aargauischen Regierungsrates von 1865. Darin steht wörtlich:

«Das Recht der Ortseinwohner von Rheinfelden zur Ausübung der Fischerei unter- und oberhalb der Stadt mit der Bähre ... wird hiemit anerkannt.» Wie wir uns erinnern, hatte es für Kaiseraugst geheissen:

«Das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei im Rhein (innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst) mit kleinern Garnen ... wird hiemit anerkannt.» 168

Die unterschiedlichen Formulierungen «mit der Bähre» bzw. «mit kleinern Garnen» beruhten lediglich auf dem konkreten Sprachgebrauch der als Zeugen angerufenen alten Männer und wollten keine juristische Differenzierung ausdrücken. Gemeint war dasselbe: die Benützung der Handbähre oder des Gnepfigarns. Wie in Kaiseraugst ging dieses «Bähren-Recht» nicht auf die Maienbriefe (u.a. Kaiserin Maria Theresia) zurück, sondern bildete uraltes Gewohnheitsrecht, das durch die späteren Privilegien der historischen Rheingenossenschaft nicht verdrängt werden konnte<sup>169</sup>.

Auch für Rheinfelden suchen wir in der Anerkennungsurkunde vergeblich nach einem Anglerrecht. Ein solches wurde vom Regierungsrat 1865 explizit nicht aufgenommen, weil es gemäss Fischereigesetz von 1862 ohnehin gelte<sup>170</sup>. Historisch lässt sich das allgemeine Anglerrecht (mit allen erlaubten Geräten) für Rheinfelden wie für alle Uferorte im ehemaligen Rheingenossenbezirk auf die Maienbriefe (also auch auf Maria Theresia) zurückführen.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die Wurzeln der Fischenzen der Einwohner von Kaiseraugst und Rheinfelden sind dieselben; die Rechtslage in bezug auf das Fischen mit Bähren oder Angeln ist absolut identisch. Die beiden Gemeinden wurden jedoch seit etwa 1920 von der kantonalen Fischereiverwaltung nicht mehr gleich behandelt. Für die städtischen Rheinfelder wurden die Fischereiberechtigungen weit, für die ländlichen Kaiseraugster eng ausgelegt. Im Stadtarchiv von Rheinfelden liessen sich daher keine Hinweise für Konflikte und Auseinandersetzungen wie in Kaiseraugst finden. Auch Alt-Zunftmeister Fritz Fleig erinnert sich nicht an irgendwelche Probleme wegen des Anglerrechts. Die städtischen Fischer waren längst in der Fischerzunft organisiert, und es ist zu vermuten, dass Rheinfelden in Aarau über mehr politisches Gewicht verfügte.

Es kam dann aus einem ganz andern Grund zu einem heftigen Konflikt mit «Aarau»: Am 3. Juli 1973 verabschiedete der Grosse Rat einen neuen «Tarif über die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Gewässer». Das



Abb. 46: Galgenbähren am Rheinufer oberhalb der Rheinfelder Brücke. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

Baudepartement überprüfte hierauf sämtliche Bauten, welche den wasserbaupolizeilichen Vorschriften unterstellt waren. Bei den Galgenbähren ging es namentlich darum abzuklären, ob aus den ursprünglichen Fischereieinrichtungen Wochenendhäuschen geworden waren.

Als die Eigentümer der etwa 17 privaten Galgenbähren Rheinfeldens im Herbst 1973 die neuen Bewilligungen erhielten, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Das Baudepartement hatte zu den gedruckten Vorschriften noch mit Schreibmaschine «Besondere Bedingungen» hinzugefügt, die den Betroffenen in die Nase stachen. Den Kern ihrer Galgenbähren-Rechte traf vor allem Art. 20:

«Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt längstens nach 10 Jahren.»

Sodann sollte es nicht mehr erlaubt sein, durch Hochwasser weggespülte oder abgebrannte Galgen zu erneuern. Die Vererbung oder sonstige Übertragung eines Galgens erforderte inskünftig die Genehmigung des Baudepartements. Zur Nutzung ihres Galgens benötigten die Eigentümer eine gültige

Galgenbährenkarte. Was sie noch besonders ärgerte, waren die Kosten: Zu einer «einmaligen Bewilligungsgebühr» sollten sie fortan eine jährliche Nutzungsgebühr für die «Inanspruchnahme von Staatsgebiet» bezahlen.

Die Galgenbesitzer erhoben sofort Einsprache. Der Fischereiverein Rheinfelden und Umgebung forderte sie ausdrücklich dazu auf und ermunterte sie, die ihnen gestellten Rechnungen vorläufig nicht zu bezahlen. Der Stadtrat von Rheinfelden sammelte die Einsprachen und reichte sie zusammen mit einer eigenen Beschwerde ein; darin hielt er fest, die Gemeinde sei «am Weiterbestand dieser Galgenbähren sehr interessiert; die Fischböcke am Rhein gehören unzweifelhaft zum Stadtbild von Rheinfelden.»

Die Gemüter erhitzten sich derart, dass der zuständige Beamte des Wasserwirtschaftsamtes eine bereits zugesagte Besprechung brüsk absagte. Hierauf begab sich Landammann Jörg Ursprung am 12. Dezember 1973 persönlich nach Rheinfelden, um eine Aussprache zwischen der Stadtbehörde, den Fischerorganisationen und seinen Mitarbeitern zu leiten. Dabei gab sich der Chef des Baudepartements wohlwollend; es gehe ihm bloss darum, zwischen Galgenbähren und Wochenendhäuschen zu unterscheiden; die bisherigen Fischereieinrichtungen wolle er weiterhin tolerieren, neue würden jedoch nicht mehr gestattet.

Hierauf wurden in Aarau neue Bewilligungen ausgearbeitet, welche die Gebühren jedoch nicht aufhoben, weil die rechtliche Überprüfung des Maria-Theresia-Fischereirechts dies nicht zulasse. (Das versprochene rechtshistorische Gutachten dazu ist jedoch nie eingetroffen!) Die Fischer gaben sich daher auch mit der neuen Fassung nicht zufrieden; sie erhoben erneut Einsprache und bestritten dem Kanton aufgrund der Anerkennungsurkunde von 1865 überhaupt das Recht, neue Gebühren zu erheben.

In Aarau kam man offenbar auch nicht weiter, und so entschloss sich Regierungsrat Ursprung, das juristische Geplänkel kurzerhand abzubrechen. Mit Datum vom 16. Juli teilte der juristische Adjunkt des Baudepartements den Inhabern von Galgenbähren den Widerruf der verfügten wasserpolizeilichen Bewilligungen mit. Der Baudirektor habe verfügt, «dass in Ihren Fällen auf den Einzug von Gebühren verzichtet wird».

Auch inbezug auf die umstrittenen Bedingungen werde den Anträgen der Galgenbesitzer stattgegeben. Aufgrund dieses Beschlusses fand dann am 7. Februar 1975 der geschilderte folkloristische Anlass statt.

Wie aus dem abgedruckten Wortlaut hervorgeht, bestanden die damals überreichten Urkunden fast ausschliesslich aus leeren Formeln. Die Privilegien der Fischer wurden zwar «dem kaiserlichen Sinne gemäss» anerkannt und die Aufsicht darüber dem Stadtrat übertragen; doch sind die Dokumente nicht unterzeichnet. Auch beruhte diese «Erneuerung» nicht auf einem Beschluss

des Gesamtregierungsrates! Der Baudirektor hatte in eigener Kompetenz gehandelt, und diese Kompetenz betraf lediglich die Galgenbähren als Bauten am Ufer, nicht aber den Inhalt der Fischereiberechtigung.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist für die Fischenzen gar nicht das Bau- sondern das Finanzdepartement zuständig, und diese oberste Fischereiaufsichtsbehörde des Kantons erfuhr nachträglich aus den Zeitungen von der angeblichen «Bestätigung des Maria-Theresia-Rechts» durch Baudirektor Ursprung! Für die Fischereirechte hat dieser Akt demnach keinerlei Rechtswirkung, und er ist daher auch nicht im Grundbuch eingetragen<sup>171</sup>.

Von diesen Zusammenhängen und Hintergründen wussten die Kaiseraugster freilich nichts. Sie lasen in der Zeitung nur, den Rheinfeldern seien die altüberlieferten Rechte feierlich bestätigt worden. Und da sie für sich die gleiche Fischereiberechtigung beanspruchten, verlangten sie inskünftig bei allen Eingaben an das Finanzdepartement die Gleichbehandlung mit Rheinfelden.

Die Verhandlungen zwischen Gemeinderat und Finanzdepartement zogen sich aber noch jahrelang hinaus. Doch war mit der neuen «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» eine kampfesfreudige Organisation der örtlichen Fischer entstanden, die nicht nachliess und sehr gezielt die Bestätigung des erweiterten Anglerrechts anstrebte. Am 8. Mai 1985 fand endlich eine Aussprache mit dem Finanzdirektor an Ort und Stelle statt. Die Vertreter von Gemeinderat und «Rheingenossenschaft» pochten nicht nur auf die historischen Berechtigungen, sondern wiesen nach, dass in Kaiseraugst seit Jahrzehnten mit allen erlaubten Geräten geangelt werde, so dass auch ein Gewohnheitsrecht daraus entstanden sei. Die Finanzdirektion habe die Fischer-Karten mit den entsprechenden Vorschriften bis 1974 stets genehmigt und erst damals die ein geschränkte Freiangler-Karte eingeführt. Auch der Vergleich mit Rheinfelden fehlte wiederum nicht.

Am 23. Oktober 1985 langte endlich die ersehnte Verfügung von Finanzdirektor Kurt Lareida an. Darin bestritt er zwar sowohl die Geltung des MariaTheresia-Rechts als auch die Vergleichbarkeit mit Rheinfelden; er hielt auch
an der Auffassung fest, den Kaiseraugster Einwohnern stehe im Grunde
genommen lediglich das Freianglerrecht zu; doch anerkannte er, dass dort seit
langer Zeit gemäss dem erweiterten Anglerrecht gefischt werde; er gab jedoch zu, dass «die frühere Finanzdirektion wesentlich zur Entstehung und
Beibehaltung dieser Praxis beigetragen» habe; dies könne kaum mehr rückgängig gemacht werden. Aus diesen Gründen kam er zu dem für Kaiseraugst
günstigen Schluss:

«Ich bin bereit, die während vielen Jahren geübte Praxis der Kaiseraugster Fischer weiterhin zu dulden und gestehe den Einwohnern von Kaiseraugst zu,

auch in Zukunft während des ganzen Jahres mit einer Rute vom Ufer aus zu fischen. Sie dürfen dabei alle gesetzlich erlaubten Angelarten, pro Schnur jedoch nicht mehr als fünf Angelhaken verwenden. Zulässig ist auch die Verwendung von kleineren Garnen (Bären), künstlichen Ködern und Setzangeln.»

Gemeinderat und «Rheingenossen» hatten damit ein wesentliches Ziel ihrer Bemühungen erreicht. Die Gemeinde Kaiseraugst liess per 1. Januar 1986 Karten mit den «neu-alten» Bedingungen drucken, die das Finanzdepartement dann auch prompt genehmigte. Die Freude über den Erfolg war in der Bevölkerung und namentlich unter den Fischern gross. Der Gemeinderat lud Finanzdirektor Lareida und seine Mitarbeiter daher zu einem festlichen Nachtessen in den Bürgerkeller von Kaiseraugst ein. An dieser Feier nahm neben der Ortsbürgerkommission selbstverständlich auch eine Delegation der neuen «Rheingenossenschaft» teil.

Im erwähnten Schreiben Regierungsrat Lareidas vom 23. Oktober 1985 findet sich am Schluss unter anderem der Satz:

«Sollten Sie indessen Kenntnis von Urkunden oder Rechtstiteln haben, die dem Finanzdepartement im Zuge seiner Nachforschungen nicht vorgelegen haben und welche geeignet sind, gegenüber unseren Erkenntnissen abweichende Ergebnisse erwarten zu lassen, so möchte ich Sie einladen, diese dem Finanzdepartement vorzulegen.»

Aus den in dieser Arbeit vorgelegten historischen Untersuchungen lassen sich nun inbezug auf die Privatfischenz der Einwohner von Kaiseraugst die folgenden Schlüsse ziehen:

1. Zum Anglerrecht: Die historischen Begründungen im Brief von Finanzdirektor Lareida sind zwar zum Teil unrichtig; seine Schlussfolgerungen treffen aber zu: Die Gemeinde Kaiseraugst ist heute im wesentlichen wieder im Besitz des uralten, von den Maienbriefen (auch durch Kaiserin Maria Theresia) bestätigten Anglerrechts. Alle erlaubten Geräte sind wieder zugelassen. Lediglich das Fischen mit zwei Ruten ist – im Gegensatz zu Rheinfelden – weiterhin verboten, es sei denn, man habe zusätzlich eine Anglerkarte des Fischereivereins Rheinfelden und Umgebung (Pächter) gelöst<sup>172</sup>.

Die jetzige Praxis wird gemäss Schreiben des Finanzdirektors vom 23. Oktober 1985 «weiterhin geduldet». Sie ist aber weder durch einen Beschluss des Regierungsrates noch durch einen Eintrag im Grundbuch rechtlich abgesichert. Selbst in den soeben erschienenen Steigerungsbedingungen für die Neuverpachtung des Reviers 1 (Periode 1994–2001) wurde der Vorbehalt zugunsten der Ortseinwohner – wohl irrtümlicherweise – nicht angepasst. So wird ausdrücklich – und im Gegensatz zu

- Rheinfelden! nur von der «fliegenden Angel» gesprochen und die Setzangel ausdrücklich verboten.
- 2. Zum Bähren-Recht: Die Berechtigung, mit «kleinern Garnen» zu fischen, ist nach wie vor auf die Handbähre und das Gnepfigarn beschränkt; die maximale Grösse des entsprechenden Garns beträgt 1,5 x 2 Meter<sup>173</sup>. Das auf uraltes Gewohnheitsrecht zurückgehende, staatlich anerkannte und im Grundbuch ausdrücklich eingetragene Recht der «kleinern Garne» enthält jedoch keine derartigen, völlig willkürlich angesetzten Maximal-Masse, die das Fischen mit Galgenbähren verunmöglichen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass alle Einwohner von Kaiseraugst gestützt auf die Gemeindefischenz zur Galgenfischerei berechtigt sind. Dies entspricht denn auch der Praxis in Rheinfelden, wo die Galgenbähren bei identischer Rechtsgrundlage zugelassen sind<sup>174</sup>.

# Die letzten Berufsfischer von Grenzach und Kaiseraugst

Nach einigen streng juristisch geprägten Kapiteln schliessen wir diese Arbeit mit einem letzten Blick auf jene Menschen, die in früheren Zeiten der Fischerei als Haupterwerb nachgegangen waren: die Berufsfischer.

Rufen wir uns die einschneidenden Veränderungen im 20. Jahrhundert nochmals in Erinnerung: Die Stauwehre der grossen Rheinkraftwerke verhinderten den Aufstieg des Salmes und des einst häufigen Maifisches. Die Verschmutzung des Stromes, die Uferverbauungen und der Verlust an Gefälle veränderten die Flussfauna stark; der Gesamtbestand an Fischen ging zurück, Edelfische wurden durch Weissfische verdrängt. Dies entzog den Berufsfischern die Existenzgrundlage. Der Ertrag reichte für den Lebensunterhalt nicht mehr aus. Ein in dieser Gegend einst wichtiger Berufsstand verschwand. Zwei letzten Vertretern dieser untergegangenen Existenzform sei daher dieses Schlusskapitel gewidmet.

Hans Grether (1902–1989) war der letzte «Fischermeister» von Grenzach, Albert Schauli (1888–1964) der letzte von Kaiseraugst. Beide sind in der Zeit des blühenden Lachsfanges aufgewachsen, beide haben den Niedergang durch die mannigfaltigen Eingriffe in die Natur des Rheines bis zum bittern Ende miterlebt. Und beide haben im Alter gerne aus früheren Zeiten erzählt und so der Nachwelt lebendige Informationen von einer längst vergangenen Flusswelt übermittelt. Zwei Dokumente, die einen Niederschlag vieler Gespräche bilden, haben sich uns erhalten: das Interview, welches Hans Grether mit dem Grenzacher Lokalhistoriker Walter Küchlin ganz im Sinn moderner «oral history» führte, und der Nachruf auf Albert Schauli, welchen